

Satzung der
Schülermitverantwortung
des Ludwig-Frank-Gymnasium

Vorbemerkung:

Die SMV handelt mit den Kompetenzen, die das Schulgesetz und die „Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung“ ihr erteilen und erfüllt mindestens die dort festgelegten Zuständigkeiten. Die bereits genannten Texte gelten vollumfänglich im LFG.

Diese Satzung soll der SMV des Ludwig-Frank-Gymnasium eine funktionelle Struktur zu geben. Die SMV ist angehalten, die Satzung zu überarbeiten und auszuarbeiten, wenn sie dies als sinnvoll erachtet.

1. Aufgaben

- 1.1 Die SMV des LFG hat die Aufgabe die Interessen der Schüler*innen zu vertreten.
- 1.2 Zu diesem Zweck beteiligt sie sich an der Schulkonferenz und begleitet die Arbeit des Lehrerkollegiums und der Schulleitung konstruktiv.
- 1.3 Sie plant Veranstaltungen und Aktionen im Sinne der Schülerschaft und führt diese durch.
- 1.4 Die SMV beteiligt sich aktiv am Schulleben.
- 1.5 Die SMV vernetzt sich mit anderen Schulen und beteiligt sich an schulübergreifenden Veranstaltungen und Gruppierungen um die Interessen der Schüler*innen auch auf Kommunal- und Landesebene zu vertreten.

2. Schülerrat

- 2.1 Der Schülerrat ist das zentrale Organ der SMV.
- 2.2 Er wählt die Schülersprecher*in, die Stufensprecher*innen nach Artikel 5.2, die Verbindungslehrer nach Art. 10 und trifft Entscheidungen über Handlungen und Ausrichtung der SMV.
- 2.3 Stimmberechtigte Mitglieder sind Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen, sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen.
- 2.4 Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.5 Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden dafür gestimmt haben.
- 2.6 Der Schülerrat soll einmal im Monat tagen.
- 2.7 Aktive SMV-Mitglieder nach Art. 3.1, die keine Schülervertreter*innen sind, können eine beratende Mitgliedschaft im Schülerrat erhalten.
 - 2.7.1 Sie werden vom Ausschuss der Stufen- und Schülersprecher*innen oder vom Schülerrat selbst verliehen
 - 2.8.2 In konkreten Fällen können auch einmalige beratende Mitgliedschaften erteilt werden.
- 2.9 Die Verbindungslehrer haben eine beratende Mitgliedschaft im Schülerrat.
- 2.10 Der Schülerrat wählt auf seiner ersten regulären Sitzung eine*n Schriftführer*in, sowie eine*n Stellvertreter*in mit relativer Mehrheit.
 - 2.10.1 Diese führen und verwalten das Protokoll der Sitzungen des Schülerrates.

3. SMV-Mitglieder

- 3.1 Aktive SMV-Mitglieder sind all jene Schüler*innen, die sich entweder in den Projekten und Veranstaltungen beteiligen oder Schülervertreter*innen nach [SchG §63](#) sind.
- 3.2 Aktive Mitglieder der SMV haben die Aufgabe, Meinungen und Anregungen von Schülern*innen in ihre Arbeit in der SMV einzubringen.
 - 3.2.1 Klassensprecher*innen sind angehalten, zu diesem Zweck auch Klassenschülerversammlungen nach [SchG §64](#) durchzuführen.
- 3.3 Aktive Mitgliedschaft in der SMV soll im Zeugnis bescheinigt werden.

4. Schülersprecher*in

- 4.1 Der*Die Schülersprecher*in wird von dem Schülerrat des LFG mit relativer Mehrheit gewählt.
- 4.2 Es werden ein*e Schülersprecher*in und ein*e Stellvertreter*in gewählt. Das Amt des/der Stellvertreters*in kann bei Stimmgleichheit auch doppelt besetzt werden.
- 4.3 Sollte sollte das Amt neu besetzt werden, so soll der*die neue Schülersprecher*in (und Stellvertreter*in) von dem*der vorherigen (und dessen*deren Stellvertreter*in) eingearbeitet werden.
- 4.4 Tritt ein*e Schülersprecher*in zurück, so tut er*sie dies auf der nächsten Sitzung des Schülerrates und leitet die Neuwahl. Ist dies nicht möglich, so organisiert der*die Stellvertreter*in die Wahl. Ist er*sie ebenfalls nicht dazu in der Lage so organisiert der Ausschuss der der Stufen- und Schülersprecher*innen die Wahl.
 - 4.4.1 Bei einem Rücktritt der*des Stellvertreters*in wird ebenso verfahren.
- 4.5 Der*Die Schülersprecher*in und der*die Stellvertreter*in streben einen monatlichen Austausch mit der Schulleitung an

5. Stufensprecher*innen

- 5.1 Stufensprecher*innen haben die Aufgabe sich speziell für die Belange ihrer Stufe einsetzen. Sie beraten und unterstützen die Schülersprecher in Angelegenheiten die ihre Stufe betreffen und organisieren stufen-spezifische Veranstaltungen (mit).
- 5.2 Die Mitglieder des Schülerrates aus Unter,- Mittel- und Oberstufe wählen jeweils zwei Stufensprecher*innen aus ihrer Mitte mit relativer Mehrheit.
 - 5.2.1 Die zehnten Klassen gelten, im Sinne dieser Wahl, als der Mittelstufe zugehörig.
- 5.3 Beim Rücktritt eines*r Stufensprechers*in wird verfahren wie in Art.4 Abs. 4 beschrieben.

6. SMV-Seminar

- 6.1 Jahresplanung, sowie Gründung von spezifischen Ausschüssen, werden auf dem mehrtägigen SMV-Seminar zu Schuljahresbeginn vorgenommen.
- 6.2 Das SMV-Seminar fungiert als außerordentliche Sitzung des Schülerrates.

7. Ausschüsse

- 7.1 Ausschüsse haben den Zweck sich mit konkreten Angelegenheiten zu befassen, Entscheidungen vorzubereiten, Veranstaltungen zu planen und SMV-Mitglieder mit bestimmten Aufgaben zu koordinieren.
- 7.2 Ausschüsse werden entweder nach Artikel 6.1, auf einer beliebigen Sitzung des Schulrates oder, bei kurzfristigen Angelegenheiten, mit Zustimmung des Ausschuss der Stufen- und Schülersprecher*innen gegründet.
- 7.3 Alle Mitglieder eines Ausschusses sind gleichberechtigt.
 - 7.3.1 Sie wählen bei Bedarf eine*n Sprecher*in.
- 7.4 Ausschüsse, welche Veranstaltungen planen, könne Beschlüsse fassen, solange diese nicht Vorgaben des Schülerrates widersprechen.
- 7.5 Stufensprecher*innen und Schülersprecher*innen bilden einen Ausschuss, in welchem sie die aktuellen und kurzfristigen Angelegenheiten der gesamten SMV besprechen und regeln. Dieser Ausschuss hat, aufgrund seiner Aufgaben und Mitglieder, größere Befugnisse als ein regulärer Ausschuss.
 - 7.5.1 Art. 7.3 gilt für den Ausschuss nach Art. 7.5 nur eingeschränkt.
- 7.6 Ausschüsse ohne Terminbindung sollen sich mindestens einmal wöchentlich zusammenfinden.

8. Verbindungslehrer

- 8.1 Es werden zwei Verbindungslehrer*innen vom Schülerrat mit relativer Mehrheit gewählt.
- 8.2 Es soll Geschlechterparität herrschen.
- 8.3 Verbindungslehrer*innen bleiben im Amt bis sie
 - 1. zurücktreten. Es wird nach Art. 4.4 verfahren.
 - 2. vom Schülerrat, nach zwei Jahren am Schuljahresende, abgewählt werden. Die Abwahl eines*r Verbindungslehrer*in soll konstruktiv sein.Wenn sie dies nicht ist, bleibt der*die Verbindungslehrer*in geschäftsführend im Amt, bis ein*e neue*r gewählt wurde.

9. Schulkonferenz

- 9.1 Die Schüler entsenden vier Vertreter in den Schulrat um dort die Interessen aller Schüler zu repräsentieren.
- 9.2 Der*Die Schülersprecher*in ist nach [SchG §47](#) Mitglied der Schulkonferenz.
- 9.3 Der*Die stv. Schülersprecher*in ist Mitglied der Schulkonferenz.
- 9.4 Die restlichen Vertreter*innen werden vom Schülerrat mit relativer Mehrheit gewählt.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- 10.1 Die SMV nutzt die Internetseite des LFG als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit. Andere Kommunikationswege können genutzt werden.
- 10.2 Protokolle werden nach einer Bestätigung durch den Ausschuss der Stufensprecher und Schülersprecher*innen veröffentlicht. Die nächste Sitzung des Schülerrates muss diese Entscheidung bestätigen.
- 10.3 Relevante Informationen werden über das schwarze Brett der Schule mitgeteilt. Die Mitglieder sollen sich dort informieren.
- 10.3.1 Kommunikation von Organen der SMV miteinander über WhatsApp oder vergleichbare Messengerdienste (im Sinne des Datenschutzes) ist - im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung der EU – untersagt.

11. Satzung

- 11.1 Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat in Kraft.
 - 11.1.1 Das Inkrafttreten ist provisorisch, um den entsprechenden Organen der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Lassen sie diese verstreichen oder nehmen sie Stellung, so tritt die Satzung dauerhaft in Kraft.
- 11.2 Die Satzungsänderungen können nur abgestimmt werden wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 11.2.1 Eine Satzungsänderung ist angenommen wenn eine drei Viertel Mehrheit zustanden kommt.
 - 11.2.2 Für das Inkrafttreten einer Änderung gilt Art. 11.1 entsprechend.
- 11.3 Die Satzung ist öffentlich.